



Ingenieurbüro Hoßfeld & Fischer · Wendelinusstr. 24 · 97688 Bad Kissingen

INGENIEURBÜRO
HOSSFELD & FISCHER
BERATENDE INGENIEURE

Hans-Ulrich Hoßfeld
Diplom-Ingenieur Univ.

Andreas C. Fischer
Diplom-Ingenieur (FH)

Wendelinusstraße 24
97688 Bad Kissingen
Telefon 09 71/72 88-0
Fax 09 71/72 88-22
Mail info@HundF.de
Internet www.HundF.de

**BERATUNG
PLANUNG
BAULEITUNG**

ABWASSERENTSORGUNG

Kanalnetzrechnungen
Schmutzfrachtberechnungen
Mischwasserbehandlungsanlagen
Kanaldatenbank
Innovative Entwässerungsverfahren
Unterirdischer Rohrvortrieb
Abwasserbehandlungsanlagen
Schlammbehandlungsanlagen
Abluftbehandlung

WASSERVERSORGUNG

Rohrnetzrechnungen
Rohrnetzuntersuchungen
Rohrleitungsdatenbank
Trinkwasserspeicher
Wasseraufbereitungsanlagen

WASSERWIRTSCHAFT

Vorfluterberechnungen
Hochwasserschutzanlagen
Hochwasserrückhaltebecken
Renaturierungsmaßnahmen

ABFALLWIRTSCHAFT

Sandfang-/Rechengutentsorgung
Grüngutkompostierungsanlagen
Deponiebau

VERKEHRSANLAGEN

Innerörtliche Straßen
Land- und Kreisstraßen
Verkehrsknotenpunkte
Busparkplätze
Verkehrsberuhigung

INGENIEURBAUWERKE

Brücken
Brückensanierungen
Bauwerke Abwasseranlagen

TRAGWERKSPLANUNG

Bauten des komm. u. priv. Tiefbaus
Brücken
Brückenbücher/Brückenprüfung

BAULEITPLANUNG

Flächennutzungspläne
Bebauungspläne
Machbarkeitsstudien

VERMESSUNG

Geländeaufnahmen
Bestandsvermessung
Geographische Informationssysteme
Bauwerke Wasserversorgung

SONSTIGE LEISTUNGEN

Sicherheitskoordination gemäß
BaustellV
Private Sachverständige (Wasserwirt-
schaft)
Vorbeugender Brandschutz
Gebührenkalkulation

HUH/na 06.03.2010

H & F – Bauherreninfo Nr. 37

Vergaberecht I	– Neue Schwellenwerte
Vergaberecht II	– VOB-Novellierung
Wasserrecht I	– Neues Wasserhaushaltsgesetz/Neues Bayerisches Wassergesetz
Bau-Recht I	– Stundenlohnarbeiten
Bau-Recht II	– Abrechnung von Stundenlohnarbeiten
Abwasseranlage	– Nutzung der Abwasserwärme
Verkehrsanlagen	– Neue Asphalt-Kommunalstraßenregelung

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Wirkung zum 01.03.2010 ist das neue Wasserhaushaltsgesetz des Bundes in Kraft getreten. Gleichzeitig hat der Freistaat Bayern das neue Bayerische Wassergesetz angepasst und ebenfalls zum 1. März in Kraft treten lassen.

In verschiedenen Veröffentlichungen wird bereits das Ende der Mischentwässerung als Konsequenz aus dem neuen Gesetz (§ 55 Abs. 2 WHG) herausgelesen, was bei einer Vielzahl von Netzbetreibern „panikartige“ Reaktionen hervorgerufen hat. Mehrere Nachfragen in unserem Büro, ob nunmehr tatsächlich das in den letzten 60 Jahren errichtete Mischsystem komplett außer Betrieb genommen werden muss, zeigen, wie brisant dieses Thema ist. Denn ein Umbau, sofern technisch überhaupt realisierbar, würde unüberschaubare Investitionsaufwendungen nach sich ziehen.

Bei genauer Durchsicht des Gesetzes, wird jedoch unter dem einschlägigen Paragraphen ausgeführt, dass das Niederschlagswasser ortsnah **versickert, verrieselt** oder **direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser** in ein Gewässer **eingeleitet** werden **soll**. **Es liegt also eine Soll-Vorschrift und keine Muss-Vorschrift vor**. Es ist daher unzulässig, von einem rechtskräftigen Ende des Prinzips der Mischkanalisation oder gar von einem Vermischungsverbot zu reden. Wer in dieser Form mit dem neuen Gesetz umgeht, hat dieses entweder nicht genau gelesen oder verfolgt irgendwelche unlauteren Geschäftsinteressen.

Mitglied der Bayerischen
Ingenieurkammer-Bau
IHK Ausbildungsbetrieb

Mitglied in den Verbänden:
VBI DWA VSVI
BDB DVGW

VR-Bank
Bad Kissingen-Bad Brückenau eG
BLZ 790 650 28 Kto.-Nr. 57 74 098

Bank Schilling & Co. AG
BLZ 790 320 38
Kto.-Nr. 51 01 0007

Sparkasse Bad Kissingen
BLZ 793 510 10
Kto.-Nr. 10 181

Unabhängig davon geht die zukünftige Entwicklung gerade bei Neuerschließungen in die Richtung einer dezentralen Regenwasserbewirtschaftung. Eine Vielzahl von Projekten konnte in dieser Form in der Vergangenheit erfolgreich realisiert werden. Bei bestehenden Mischsystemen wird wo möglich eine Flächenabkoppelung angestrebt, um so neue Netzreserven für Extremereignisse (Stichwort Klimafaktor) zu erhalten. Diesen Möglichkeiten und Erkenntnissen trägt natürlich das neue Gesetz Rechnung. Dies darf aber nicht mit einem Verbot einer Mischentwässerung gleichgesetzt werden.

Auf das Thema „Abwasserwärmenutzung“ wollen wir Sie nochmals aufmerksam machen. Gerade in den letzten Tagen war das enorme Wärmepotential bei Kanälen, die insbesondere in Grünflächen verlaufen, gut sichtbar. Wir berichteten bereits vor 2 Jahren von der Abwasserwärmenutzung, die in der Schweiz seit vielen Jahren als etabliertes Verfahren zur Energieeinsparung genutzt wird. Die Grundidee geht bereits auf Überlegungen der Technischen Universität München in den 80er Jahren zurück. Zum damaligen Zeitpunkt konnte sich jedoch aus wirtschaftlichen Gründen – zu niedrige Energiepreise – die Sache nicht durchsetzen. Warum soll nicht eine Kommune, die in der Regel Netzbetreiber ist, diesen Wärmeschatz heben? Gerne sind wir bereit, entsprechende Hilfestellungen bei der Realisierung eines derartigen Projektes zu geben.

Vergaberecht I – Neue Schwellenwerte

Die EU-Kommission hat mittels der Verordnung 1177/2009 die Schwellenwerte angepasst, die für die Anwendung des Vergaberechtsschutzes und der damit verbundenen Verfahrens- und Formvorschriften für Ausschreibungen gelten.

Die neuen Schwellenwerte betragen:

- Für Vergabe von Bauaufträgen (VOB): 4.845.000,- € gegenüber bisher 5.150.000,- €
- Für Vergabe von sonstigen Liefer- und Dienstleistungsaufträgen (VOL, VOF): 193.000,- € statt bisher 206.000,- €
- Für Dienstleistungen nach § 2 Nr. 2 VgV: 125.000,- € statt bisher 133.000,- €

Für Sektorenauftraggeber gelten:

- für Vergabe von Bauaufträgen (VOB): 4.845.000,- € statt bisher 5.150.000,- €
- für Vergabe von sonstigen Liefer- und Dienstleistungsaufträgen (VOL, VOF): 387.000,- € statt bisher 412.000,- €

Die Änderung erfolgt mit Wirkung zum 01.01.2010.

Vergaberecht II – VOB-Novellierung

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung hat in der Ausgabe Nr. 155 vom 15.10.2009 des Bundesanzeigers die VOB 2009 (Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen) veröffentlicht. Die Anwendung der Vorschriften des Abschnittes 2 der VOB/A wird durch eine entsprechende Verweisung in der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge für EU-Baufträge verbindlich vorgeschrieben. Die Änderung der Vergabeverordnung wurde in den letzten Monaten von der Bundesregierung vorbereitet und wird demnächst veröffentlicht werden. Die Abschnitte 3 und 4 der VOB/A, Ausgabe 2006, sind nicht mehr anzuwenden. Die Regelungen des Abschnitts 1 der VOB/A gelten für die Vergabe öffentlicher Auftraggeber bei Bauaufträgen unterhalb des Schwellenwertes gemäß § 100 Abs. 1 GWB. Die Verpflichtung zur Anwendung des Abschnittes der VOB/A und der Teile B und C ergibt sich aus der Bundeshaushalts-, der Landeshaushalts- und der Gemeindehaushaltsordnung.

Wasserrecht I – Neues Wasserhaushaltsgesetz/Neues Bayerisches Wassergesetz

Im Juli 2009 wurde das neue Wasserhaushaltsgesetz des Bundes veröffentlicht, welches nunmehr zum 01.03.2010 in Kraft tritt. Das neue Wasserhaushaltsgesetz löst das bisher geltende Wasserhaushaltsgesetz aus dem Jahr 1957 ab, welches am 01.03.1960 in Kraft getreten war. Das neue Gesetz beruht auf einer erweiterten Gesetzgebungskompetenz des Bundes im Bereich Gewässerschutz und stellt eine Weiterentwicklung des bisherigen Wasserhaushaltsgesetzes dar. Gleichzeitig werden Vorschriften, die bisher im Landeswasserrecht unterschiedlich verankert waren, mit aufgenommen. Insofern behalten die Landeswassergesetze der einzelnen Bundesländer weiterhin ihre Gültigkeit, sofern sie nicht dem neuen Bundesrecht widersprechen. Der Freistaat Bayern nutzte die zurückliegenden Monate und passte das Bayerische Wassergesetz an das neue Bundesgesetz an, so dass dieses ebenfalls am 01.03.2010 in Kraft getreten ist.

Bau-Recht I – Stundenlohnarbeiten

Das OLG Düsseldorf hat in seinem Urteil vom 04.07.2006 – I-21 U 149/05 festgestellt, dass eine Klausel, nach der Stundenlohnarbeiten nur vergütet werden, wenn die Stundenlohnzettel spätestens am nächsten Tag der Bauleitung zur Unterschrift vorgelegt werden, gemäß § 307 Abs. 1 BGB unwirksam ist. Eine derartige Forderung würde den Werkunternehmer unangemessen benachteiligen.

Bau-Recht II – Abrechnung von Stundenlohnarbeiten

Das BGH hat zur Abrechnung von Stundenlohnarbeiten mit Urteil vom 28.05.2009 unter der Nr. VII ZR 74/06 folgendes Urteil gefällt:

Zur schlüssigen Begründung eines nach Zeitaufwand zu bemessenden Vergütungsanspruchs muss der Unternehmer grundsätzlich nur darlegen, wie viele Stunden für die Erbringung der Vertragsleistung angefallen sind. Die Vereinbarung einer Stundenlohnvergütung für Werkleistungen, begründet nach Treu und Glauben eine vertragliche Nebenpflicht zur wirtschaftlichen Betriebsführung, deren Verletzung sich nicht unmittelbar vergütungsmindernd auswirkt, sondern einen vom Besteller geltend zu machenden Gegenanspruch aus § 280 Abs. 1 BGB entstehen lässt. Dessen tatsächliche Voraussetzungen muss der Besteller nach allgemeinen Grundsätzen darlegen und beweisen. Den Unternehmer trifft eine sekundäre Darlegungslast, wenn der Besteller nicht nachvollziehen kann, welche konkreten Leistungen der Unternehmer erbracht hat und ihm deshalb die Möglichkeit genommen ist, die Wirtschaftlichkeit des abgerechneten Zeitaufwands zu beurteilen. Ein solcher Fall liegt nicht vor, wenn der Besteller die einzelnen Leistungen in Auftrag gegeben hat und später den Auftragsumfang nicht mehr nachvollziehen kann. Die Darlegungs- und Beweislast für die inhaltliche Richtigkeit der Abrechnung eines werkvertraglichen Vergütungsanspruchs liegt auch bei einer prüfbareren Abrechnung beim Unternehmer.

Abwasseranlage – Nutzung der Abwasserwärme

Bereits vor zwei Jahren berichteten wir Ihnen über die Nutzung der Abwasserwärme. Während in der Schweiz seit vielen Jahren die Abwasserwärmenutzung als ein etabliertes Verfahren zur Energieeinsparung genutzt wird, findet diese Technologie in anderen Ländern nur sehr langsam eine Anwendung. In der Zwischenzeit gibt es auf dem Markt mehrere fertig entwickelte Kanalwärmetauschersysteme, z. B. Firma Huber, Fa. Uhrig usw. Das Energiepotential, das im Abwasser steckt und somit eine gute Alternative zur konventionellen Wärmeversorgung darstellt, wird zunehmend auch von den deutschen Kommunen entdeckt. Darüber hinaus können eventuell derartige Energierückgewinnungsverfahren auch über § 7 EE-Wärme-G gefördert werden.

Die grundsätzlichen Voraussetzungen für eine Abwasserwärmenutzung sind dann gegeben, wenn die Mindesttemperatur im Zulauf zur Kläranlage bei 10 Grad Celsius liegt und ein Mindesttrockenwetterdurchfluss von 15 l/s vorliegt. Weiterhin kommen Kanalrohre mit einem Mindestdurchmesser von 80 cm in Frage. Ein weiteres Kriterium für die Abwasserwärmenutzung ist die geringe Entfernung zwischen der Wärmeentnahme und der Wärmenutzung. All diese Voraussetzungen werden in der Regel bei größeren Kommunen erfüllt.

Das Umweltministerium Baden-Württemberg hat erkannt, welches Potential in der Abwasserwärmenutzung steckt und gab daher am 26.01.2010 den offiziellen Startschuss für eine neue Klimaschutzinitiative. So unterstützt das Umweltministerium in Baden-Württemberg die notwendige Machbarkeitsstudie mit 50 % der Kosten zur Abwasserwärmenutzung, um das jeweils örtlich vorhandene Energiepotential und die Nutzbarkeit dieses Energiepotentials feststellen zu können. Nach Expertenschätzungen könnten bis zu 10 % aller Gebäude über Abwasserwärme beheizt werden. Dieses Potential soll lt. Umweltministerin Tanja Gönner gehoben werden. Lt. Gönner haben gerade die Kommunen den ersten Zugriff auf diese Energiequelle, da sie in der Regel das Abwasserkanalnetz und die Kläranlage betreiben und sie darüber hinaus die geeigneten Liegenschaften besitzen, die mit der nötigen Wärme versorgt werden könnten.

Gerne würden wir Sie bei einer Projektsuche zur Abwassernutzung unterstützen. Sprechen Sie uns daher zu diesem Thema an.

Verkehrsanlagen – Neue Asphalt-Kommunalstraßenregelung

Der Bayerische Landkreistag hat im Februar 2010 die mit der Obersten Baubehörde abgestimmte Asphalt-Kommunalstraßenregelung veröffentlicht. Bei kommunalen Bauverträgen mit Asphaltarbeiten ist diese Regelung in die Bauverträge zu übernehmen.

Mit freundlichen Grüßen

INGENIEURBÜRO
HOSSFELD & FISCHER
BERATENDE INGENIEURE VBI

Quellenverzeichnis: VBI-Nachrichten
Korrespondenz Wasserwirtschaft
Korrespondenz Abwasser – Abfall
gwf-Wasser/Abwasser
Asphalt-Institut Kaufmann
Bayerische Staatszeitung